Stand: 12.09.2026 16:25:28

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6225

"Restitution von NS-Raubgut"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6225 vom 31.03.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 31.03.2025 **Drucksache** 19/**6225**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 01.04.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sozialindex Schulen	20
Arnold, Horst (SPD)	
Weitere Vorgehensweise der Staatsregierung nach Petitionsvoten zum Flughafen Nürnberg „Albrecht Dürer“	14
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mitglieder der angekündigten „Taskforce“ NS-Raubkunst	25
von Brunn, Florian (SPD)	
Transparenz und Informationsfreiheit	3
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reduktion von SPNV-Leistungen in Bayern nach Medienbericht	15
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Frauenhäuser in Unterfranken	47
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Sportgesetz	4
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antidiskriminierung in der bayerischen Justiz	18
Dierkes, Rene (AfD)	
Wohnraum für Asylanten	5
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Ausmaß sogenannter Cyberangriffe auf staatliche Einrichtungen in Bayern	30
Fehlner, Martina (SPD)	

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Förderung der Umstellung auf Weidehaltung 44

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Tatverdächtige in Bayern mit Wohnort im Ausland 6

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mittel für Landschaftspflegemaßnahmen und Artenhilfsprogramme 34

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Naturschutzprojekte/Landschaftspflegeverbände 35

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Änderung der Schichtübersicht an zwei Grundwassermessstellen 36

Grießhammer, Holger (SPD)

Personelle und materielle Auswirkungen der JVA Marktredwitz auf die Polizeiinspektion Marktredwitz 7

Gross, Sabine (SPD)

EOF-Anträge der BayernHeim 16

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Übergriffe auf medizinisches Personal 8

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen 37

Jurca, Andreas (AfD)

Gewalttaten in Augsburg – Entzug der Staatsbürgerschaft 9

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Antisemitismus an Schulen in Bayern 21

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kooperation der Museumsagentur mit der Taskforce NS-Raubkunst 27

Köhler, Florian (AfD)

Treffen von Richtern mit Mitgliedern der Staatsregierung. 19

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Leistungsverzeichnis Konzerthaus München 26

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kürzungen der Ausgaben für Naturschutz und Landschaftspflege in Schwaben 38

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zur Verfügbarkeit von OZG-Leistungsbündel in Bayern 49

Löw, Stefan (AfD)

Öffentliche Ramadanfeiern in Bayern 10

Magerl, Roland (AfD)

Heimaturlaub von Schutzsuchenden 11

Mannes, Gerd (AfD)

Staatsverschuldung je Nettosteuerzahler in Bayern 31

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu „regulatorischen Sandkästen“ in Bayern 32

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zuarbeit Koalitionsverhandlungen 1

Müller, Ruth (SPD)

Milchproduktion in Bayern 45

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Forschungsmöglichkeiten für bedrohte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt in Bayern 28

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Geheime Vereinbarung mit Online-Glücksspiel-Anbietern 12

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ganztägiger 10-Minuten Takt S8 17

Rasehorn, Anna (SPD)

Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Methanverordnung 39

Rinderspacher, Markus (SPD)

Kooperationen zwischen Bayern, Tschechien und Sachsen 2

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Förderung der sozialen Dorf- und Betriebshilfe 46

Schmid, Franz (AfD)

Verstöße gegen Neutralitätsgebot an der Berufsschule Illertissen 22

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gefährung des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets Stadtwald Augsburg durch niedrigen Lechwasserstand 40

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Restitution von NS-Raubgut 29

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Autounfälle wegen Rauschmitteln in Bayern 13

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Naturschutzprojekte/Landschaftspflegeverbände in Oberfranken 41

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sicherheit der atomaren Zwischenlager in Bayern 42

Taşdelen, Arif (SPD)

Finanzielle Unterstützung und Bürokratieabbau bei Solo-Selbstständigen 33

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche – Belastete Symbole in der bayerischen Staatskanzlei 48

Walbrunn, Markus (AfD)

Grundwortschatz Deutsch an Grundschulen II 23

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gespräche der Staatsregierung mit Vertretern der Kirchen und sonstiger Organisationen über die Transformation von Sakralgebäuden und kirchlichen Immobilien 24

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bedeutung des Naturschutzgebiets Ziegenanger im Landkreis Erlangen-Höchstadt und mögliche Auswirkungen durch den Bau eines Wellnesshotels ..43

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Koalitionsverhandlungen in Berlin zwischen CDU/CSU und SPD frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass Ministerialbeamte aus Bayern aktiv den Verhandlern der CSU zuarbeiten, dass dazu auch Rufbereitschaft der betroffenen Beamten an Wochenenden eingefordert wird und sofern das zutrifft, auf welcher rechtlichen Grundlage die Ministerialbeamten jenseits von fachlichen Einschätzungen zur aktiven Zuarbeit verpflichtet sind?

Antwort der Staatskanzlei

Soweit eine solche bei den Koalitionsverhandlungen in Berlin über die Bildung einer neuen Bundesregierung erfolgt, wird zu den Hintergründen und rechtlichen Grundlagen auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl vom 29. November 2017 betreffend „Sondierungsgespräche in Berlin und Auswirkungen auf die Arbeit der Staatsregierung“ (Drs. 17/19758) Bezug genommen.

2. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem institutionellen und rechtlichen Rahmen erfolgt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Bayern, Tschechien und Sachsen (bitte aufgelistet nach bestehenden Abkommen, Kooperationsvereinbarungen und Strukturen angeben), welche konkreten trilateralen Projekte existieren zwischen Bayern, Tschechien und Sachsen in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Bildung (bitte aufgelistet nach Projekten, finanzieller Ausstattung, den jeweiligen Beiträgen der beteiligten Partnerländer angeben) und welche trilateralen Kooperationen bestehen zwischen Bayern, Tschechien und Sachsen im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Blaulichtorganisationen) (bitte aufgelistet nach Projekten, finanzieller Ausstattung, den jeweiligen Beiträgen der beteiligten Partnerländer angeben)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Zusammenarbeit zwischen Bayern, Tschechien und Sachsen erfolgt in der Regel anlassbezogen, so zum Beispiel im Zuge der Zusammenarbeit im Rahmen des Regionalforums.

Die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zuständigen Referatsleiter der Bayerischen und der Sächsischen Staatskanzlei sowie des Tschechischen Außenministeriums stehen darüber hinaus in regelmäßigem engen Austausch. Trilaterale Projekte, z. B. die jährlichen Innovationstage, werden unter Beteiligung der Repräsentanz des Freistaates in Prag und des Sächsischen Verbindungsbüros in Prag durchgeführt.

Im Blaulichtbereich ist das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf zu nennen. Dort arbeiten Polizistinnen und Polizisten der Bayerischen und der Sächsischen Polizei, der Bundespolizei und der Tschechischen Polizei erfolgreich unter einem Dach zusammen.

Einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit leistet auch die Euregio Egrensis.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es nach Erkenntnissen der Staatsregierung zutreffend, dass CDU und CSU den Zugang zu Informationen für Bürgerinnen und Bürger – u. a. nach dem Informationsfreiheitsgesetz – reduzieren oder abschaffen wollen, wie steht die Staatsregierung zum Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu allgemeinen Informationen staatlicher bzw. öffentlicher Stellen sowie Behörden, wie er im Informationsfreiheitgesetz geregelt ist, und wie steht sie zum Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Umwelt- und Verbraucher(schutz)informationen (geregelt im Umwelt- und Verbraucherinformationsrecht)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung nimmt nicht zu laufenden Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene Stellung.

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) gilt gem. § 1 Abs. 1 IFG gegenüber Behörden des Bundes.

Für Bayern ist ein allgemeines Auskunftsrecht im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) geregelt. Die mit dem Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern zum 30. Dezember 2015 in Kraft getretene und heute in Art. 39 BayDSG verankerte Gewährleistung eines allgemeinen Informationszugangsrechts ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gegenüber öffentlichen Stellen ein Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten. Dieser Anspruch wird nicht in Frage gestellt.

Ebenso wenig stellt die Staatsregierung die Ansprüche nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz in Frage.

Das Verbraucherinformationsgesetz als weitere Anspruchsgrundlage ist eine Bundesregelung.

4. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anlässlich des u. a. im Dezember 2024 durch Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann in Aussicht gestellten Bayerischen Sportgesetzes[1] frage ich die Staatsregierung, wie ist der Zeitplan hinsichtlich der Einbringung eines Bayerischen Sportgesetzes in das parlamentarische Verfahren, welche Organisationen wurden und werden in diesem Prozess beteiligt und welche wesentlichen Verbesserungen werden darin konkret für das Sportland Bayern angestrebt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung erarbeitet aktuell einen entsprechenden Gesetzentwurf. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden die betroffenen Verbände und Organisationen eingebunden. Mit einem Bayerischen Sportgesetz sollen ressortübergreifend die im Kontext Sport und Bewegung stehenden Bereiche erstmalig gebündelt und Grundsätze zur Förderung und Unterstützung des Sports gesetzlich normiert werden.

[1] https://www.bayern.de/newsletter-der-bayerischen-staatsregierung-20-dezember-2024/

5. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge leben derzeit in Bayern, welche Kommunen verweigern es, weitere Flüchtlinge entgegen des Königssteiner Schlüssels aufzunehmen und wie beurteilt die Staatsregierung die Aussage der CSU-Stadtratsfraktion in München, wonach wegen fehlendem Wohnraum entgegen des Königssteiner Schlüssels kaum noch neue Flüchtlinge in der Stadt München untergebracht werden können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Freistaat sind zum Stand 31.03.2025 rund 134 800 Personen in regulären Asylunterkünften untergebracht, davon aktuell rund 24 300 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Insgesamt sind rund 180 800 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Ausländerzentralregister (AZR) registriert und in Bayern aufhältig.

Zuständig für Unterbringung von Asylbewerbern sind die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden, d. h. die staatlichen Landratsämter und kreisfreien Städte. Die Verteilung der nach dem bundesweiten Verteilungsschlüssel auf den Freistaat entfallenden Asylbewerber erfolgt nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl), welche die Grundlage einer gerechten Lastenverteilung in Bayern ist. Bislang hat sich die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als äußert erprobt und krisenfest erwiesen.

Die DVAsyl sieht für Ausnahmesituationen vor, dass von den Quoten abgewichen werden kann, hierbei handelt es sich aber nur um eine temporäre Reaktionsmöglichkeit. Dies entbindet die betroffenen Kommunen nicht davon, die Voraussetzungen zur Aufnahme zu schaffen.

Auch die Landeshauptstadt München ist daher angehalten, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und den auf sie entfallenden Anteil an Asylbewerbern geordnet unterzubringen. Der Staatsregierung sind entsprechende Bemühungen der Landeshauptstadt München bekannt, weitere Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen.

6. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist laut Polizeilicher Kriminalstatistik für das Jahr 2024 der Anteil der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit Wohnort im Ausland an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wie hat sich der Wert in den letzten zehn Jahren entwickelt und wie hoch ist der Anteil für das Jahr 2024 jeweils für die einzelnen Polizeipräsidien?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Die PKS-Daten zur Beantwortung der obigen Anfrage können nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Nichtdeutsche Tatverdächtige (TV) Bayern gesamt 2015 bis 2024					
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	nichtdeutsche TV	nichtdeutsche TV mit Wohnsitz Ausland	Anteil in Prozent
			Anzahl		
2024	------	Straftaten insgesamt	153 990	42 117	27,4
2023	------	Straftaten insgesamt	165 533	48 950	29,6
2022	------	Straftaten insgesamt	144 548	37 746	26,1

Nichtdeutsche TV Bayern gesamt 2015 bis 2024					
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	nichtdeutsche TV	nichtdeutsche TV mit Wohnsitz Ausland	Anteil in Prozent
			Anzahl		
2021	------	Straftaten insgesamt	111 671	25 587	22,9
2020	------	Straftaten insgesamt	113 968	27 934	24,5
2019	------	Straftaten insgesamt	121 928	30 833	25,3
2018	------	Straftaten insgesamt	127 617	29 632	23,2
2017	------	Straftaten insgesamt	129 401	29 926	23,1
2016	------	Straftaten insgesamt	266 089	49 702	18,7
2015	------	Straftaten insgesamt	281 500	65 975	23,4
2024	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	106 128	17 091	16,1
2023	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	105 471	16 489	15,6
2022	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	93 375	15 359	16,4

		(Schlüssel 725000)			
2021	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	81 423	12 359	15,2
2020	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	88 240	13 857	15,7
2019	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	92 246	16 474	17,9
2018	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	93 485	16 190	17,3
2017	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	92 795	16 554	17,8
2016	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)	94 610	16 919	17,9
2015	890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 7250)	82 334	15 164	18,4

Nichtdeutsche TV nach tatortzuständigem Polizeipräsidium 2024				
Schlüssel der Tat	Straftat	nichtdeutsche TV	nichtdeutsche TV mit Wohnsitz Ausland	Anteil in Prozent
		Anzahl	Anzahl	
PP Mittelfranken				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Mittelfranken	18 752	2 077	11
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Mittelfranken	15 371	1 525	10
PP München				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP München	26 640	2 449	9
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP München	22 079	2 134	10
PP Niederbayern				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Niederbayern	16 117	6 981	43
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Niederbayern	8 879	2 249	25

PP Oberbayern Nord				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Oberbayern Nord	18 022	6 157	34
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Oberbayern Nord	12 035	1 613	13
PP Oberbayern Süd				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Oberbayern Süd	22 225	13 114	59
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Oberbayern Süd	10 891	3 227	30
PP Oberfranken				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Oberfranken	14 199	2 205	16
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Oberfranken	8 040	1 448	18
PP Oberpfalz				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Oberpfalz	12 437	3 444	28

Nichtdeutsche TV nach tatortzuständigem Polizeipräsidium 2024				
Schlüssel der Tat	Straftat	nichtdeutsche TV	nichtdeutsche TV mit Wohnsitz Ausland	Anteil in Prozent
		Anzahl	Anzahl	
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Oberpfalz	8 824	2 124	24
PP Schwaben Nord				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Schwaben Nord	8 455	627	7
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Schwaben Nord	7 215	518	7
PP Schwaben Süd/West				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Schwaben Süd/West	10 846	4 108	38
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Schwaben Süd/West	7 481	1 307	17
PP Unterfranken				
------	Straftaten insgesamt +Bereich: PP Unterfranken	11 894	1 356	11
890000	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000) +Bereich: PP Unterfranken	8 903	1 051	12

7. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche personellen und materiellen Auswirkungen hat die geplante Justizvollzugsanstalt Marktredwitz nach Erkenntnissen der Staatsregierung auf die personelle und materielle Situation der Polizeiinspektion Marktredwitz, worauf beruhen diese Erkenntnisse und wie plant die Staatsregierung, diesen Auswirkungen konkret zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Marktredwitz handelt es sich um eine zusätzliche neue Anstalt mit 364 Haftplätzen. Darunter befinden sich 110 Haftplätze für Frauen zuzüglich einer Mutter-Kind-Abteilung für 10 Frauen, Haftplätze für 220 männliche Gefangene sowie eine geriatrische Abteilung für Männer mit 24 Haftplätzen. Es handelt sich ausschließlich um Haftplätze des geschlossenen Vollzugs. Der Spatenstich erfolgte am 27. Juli 2023. Der Baubeginn der eigentlichen Anstaltsgebäude ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Spätestens mit der Aufnahme des Echtbetriebs wird sich im Bereich des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken und insbesondere für die örtlich zuständige Polizeiinspektion (PI) Marktredwitz – nicht nur vor dem Hintergrund der Übernahme von Schubdiensten – eine zumindest nicht unerhebliche Veränderung in der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung und gegebenenfalls auch eine Mehrbelastung ergeben. Im Sachzusammenhang können dies Aufgaben wie Vorführungen zu Gericht, Arzttransporte oder Krankenhausbewachungen sein. Auch die derzeitigen polizeilichen Einsatz- und Regelungslagen müssen einer kritischen Prüfung unterzogen und mögliche Verbesserungsbedarfe im Hinblick auf die sich neu ergebenden Aufgaben und Handlungsfelder identifiziert werden.

Um Mehraufwände im Hinblick auf personelle Ressourcen und in materieller Hinsicht erheben zu können, bedarf es über die bloßen Angaben zu Haftplätzen hinaus insbesondere Informationen über die räumliche Zuständigkeit der JVA Marktredwitz, die Anzahl der reinen Strafvollstreckungsplätze im Verhältnis zu den Kapazitäten für Untersuchungshaftgefangene sowie die vorgesehene Dauer der Freiheitsentziehungen im Erst- bzw. Regelvollzug. Detailliertere Informationen zur konkreten Ausgestaltung der JVA Marktredwitz, die wesentliche Auswirkung auf die Berechnung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Stellenbedarfs haben, liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Grundsätzlich liegt es in der Führungsverantwortung des Polizeipräsidiums Oberfranken, die Entwicklungen permanent in allen Bereichen (z. B. dynamisches Arbeitsaufkommen oder Personalentwicklung) zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert zu reagieren. Aufgrund dieser kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklungen und der daraus resultierenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass es der Bayerischen Polizei möglich ist, sich ständig durch kurz-, mittel- und langfristige organisatorische und personelle Maßnahmen neuen Gegebenheiten, Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

Für erste konzeptionelle Planungen stehen das Polizeipräsidium Oberfranken, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium der Justiz bereits im Austausch.

8. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr zu Gewalttaten in Bayern gegen medizinisches Personal im Zeitraum von 2019 bis heute vor (bitte nach Jahren mit Zahlen und um Art der Gewalt unterlegen), gegen welche Berufsgruppen richteten sich die Gewalttaten (bitte nach betroffenen Berufsgruppen und Art der Einrichtung, in der die Übergriffe stattfanden, aufführen und mit Zahlen unterlegen) und von welchen Personengruppen gingen die erfassten Gewalttaten aus (Patientinnen und Patienten, Angehörige, Passantinnen und Passanten etc., bitte auch Zahlen aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Die hier gegenständliche Anfrage kann jedoch mit den Mitteln der PKS mangels valider expliziter Rechercheparameter (hier: „medizinisches Personal“), die eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellung ermöglichen würden, nicht beantwortet werden. Zwar existiert im Datenfeld Opferspezifikation der Wert „Beruf – sonstige Rettungskräfte“, unter welchen beispielsweise Notärzte oder Rettungssanitäter fallen. Allerdings bildet diese Kategorie nur einen sehr kleinen Teilbereich des „medizinischen Personals“ ab.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

9. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)

Vor dem Hintergrund bundesweiter Presseberichterstattung, wonach ein Tatverdächtiger in der Nacht vom 29.03.2025 auf den 30.03.2025 eine Person aus homophoben Gründen geschlagen haben soll, frage ich die Staatsregierung, welche Nationalitäten der Tatverdächtige hat, außerdem wird gefragt, ob der im November 2020 verurteilte Totschläger vom Augsburger Christkindlmarkt [redacted] weiterhin die neben der deutschen auch die libanesische und türkische Staatsbürgerschaft hat und warum nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze diesem nach seiner Verurteilung wegen Totschlags die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Tatverdächtigen der gegenständlichen gefährlichen Körperverletzung haben nach aktuellem Kenntnisstand die nachfolgenden Staatsangehörigkeiten:

- deutsch
- deutsch/äthiopisch
- deutsch/türkisch
- deutsch/türkisch/libanesisch

Wir weisen darauf hin, dass es sich um laufende Ermittlungen handelt und es zu Änderungen kommen kann.

Zu der weiteren Frage, warum nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze dem genannten Tatverdächtigen nach seiner Verurteilung wegen Totschlags die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde, teilen wir mit, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz nicht entzogen werden darf. Eine Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) war nicht möglich, da der Tatverdächtige die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 StAG durch Geburt erworben hatte. Der Verlusttatbestand des § 28 StAG (z. B. terroristische Kampfhandlungen im Ausland) war nicht einschlägig, sodass auch kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes eingetreten war.

Die Staatsregierung setzte sich erst zuletzt mit Entschließungsantrag vom 29.01.2025 im Bundesrat dafür ein, dass alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen sind, damit Deutsche, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden (BR-Drs. 32/25).

10. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele öffentliche Feiern im Rahmen des islamischen Ramadan wurden 2025 in Bayern veranstaltet, wie viele davon fanden außerhalb von Gebäuden auf Plätzen und Straßen statt und wie viele Polizeikräfte mussten zu ihrem Schutz jeweils eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ist in den polizeilichen Datensystemen und auch denen der zuständigen Sicherheitsbehörden nicht möglich. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den nachgeordneten Dienststellen der Bayerischen Polizei und allen 2 056 bayerischen Gemeinden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine diesbezügliche Auswertung nicht erfolgen. Ferner wäre selbst bei Durchführung einer solchen Auswertung nicht gewährleistet, dass alle öffentlich stattfindenden Feierlichkeiten erfasst wären, da eine Vielzahl der diesbezüglichen Feierlichkeiten keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen.

11. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schutzsuchende aus Afghanistan sind im Jahr 2024 aus Bayern in ihr Herkunftsland gereist, wer übernimmt die Kosten für diese Reisen, gibt es offizielle Schätzungen zu den Kosten solcher Reisen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung nicht vor. Gemäß § 8 Absatz 1c Asylgesetz (AsylG) obliegt es nicht der Staatsregierung, sondern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und damit einer Behörde im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, Erkenntnisse über Umstände zu bündeln, dass ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zuerkannt oder für den ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden ist, in sein Herkunftsland gereist ist.

12. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Recherchen zur geheimen Vereinbarung der Bundesländer mit Anbietern von Online-Glücksspielen, die gesetzliche Vorgaben zum Spielerschutz unterläuft (siehe dazu u. a. Bericht auf tagesschau.de „Geheime Vereinbarung hebelt Spielerschutz aus“ vom 06.03.2025) frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die Zulassung der Schufa-G-Abfrage als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags, welche Position hat Bayern im Rahmen der Verhandlungen zu der in Rede stehenden Vereinbarung vertreten und wie bewertet die Staatsregierung die möglichen Auswirkungen dieser Vereinbarung auf den Spielerschutz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine „geheime Vereinbarung der Bundesländer“ ist der Staatsregierung nicht bekannt. Im Jahr 2022 wurde in mehreren verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein Vergleich mit Veranstaltern von Sportwetten geschlossen, der unter anderem auch die Zulassung des Verfahrens „Schufa Glücksspiel“ zum Nachweis der Leistungsfähigkeit der Spieler in Bezug auf erhöhte Einzahlungslimits beinhaltet.

Bisher ist Bayern davon ausgegangen, dass das eingesetzte Verfahren hinreichende Aussagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ermöglicht. Die aktuell im Zusammenhang mit Limiterhöhungen ergangene obergerichtliche Rechtsprechung gibt jedoch Anlass zur Prüfung, welches Verfahren die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Spielers, der sein Einzahlungslimit erhöhen möchte, ausreichend abbilden kann. Entsprechend hat die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) eine Prüfung der Geeignetheit einschlägiger Verfahren eingeleitet. Über künftig zugelassene Verfahren wird in Kürze entschieden werden.

Der Glücksspielstaatsvertrag macht keine konkreten Vorgaben dazu, unter welchen Voraussetzungen Limiterhöhungen über das Standardeinzahlungslimit von 1.000 Euro hinaus gewährt werden dürfen. Er stellt die Konkretisierung solcher Voraussetzungen gegenüber dem Erlaubnisnehmer vielmehr in das Ermessen der Erlaubnisbehörde. Durch Abschluss des gerichtlichen Vergleichs konnte im Rahmen dieser Konkretisierungsbefugnis ein legaler Markt für Sportwetten im Wege eines gegenseitigen Nachgebens übergangsweise gestaltet werden. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem der Ausgang der zahlreichen Klageverfahren gegen spielerschützende Nebenbestimmungen der Sportwetterlaubnisse nach Inhalt und Dauer völlig ungewiss war. Allein der Umstand, dass es auf diese Weise gelungen ist, dem Schwarzmarkt zeitnah ein legales, überwachtes und in wesentlichen Punkten im Sinne der Erlaubnisbehörde gestaltetes Angebot von Sportwetten gegenüberzustellen, hat sich insgesamt positiv auf den Spielerschutz ausgewirkt.

Der Spielerschutz wird zudem durch eine Vielzahl von Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages gewährleistet, unter anderem durch die Verpflichtung der Anbieter zu automatisierten Maßnahmen der Spielsuchtfrüherkennung. Spieldaten sind zu speichern und werden von der GGL überprüft. Die Behörde geht auch Spielerhinweisen, die anonym über ein Hinweisgeberportal abgegeben werden können, konsequent nach und führt eine intensive Aufsicht.

13. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen Verkehrsunfällen in den vergangenen fünf Jahren standen die Fahrerinnen und Fahrer unter Einfluss von Alkohol oder Cannabis (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Rauschmittel), bei wie vielen dieser Verkehrsunfälle war Alkohol oder Cannabis unfallursächlich (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Rauschmittel) und bei wie vielen dieser Verkehrsunfälle sind Menschen zu Tode gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Rauschmittel)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Unfallursachen 01 „Alkoholeinfluss“ und 02 „Einfluss anderer berauschender Mittel“ werden in der Verkehrsunfallanzeige angeführt, wenn der Verdacht auf Einnahme von „Alkohol“ oder „anderer berauschender Mittel“ im Sinne der §§ 315c, 316 Strafgesetzbuch bzw. § 24a Straßenverkehrsgesetz besteht und der Unfallbeteiligte den Unfall zumindest mitverursacht hat. Dagegen ist eine automatisierte Auswertung, wie viele Autofahrerinnen und Autofahrer unter Einfluss von Alkohol oder Drogen darüber hinaus an Verkehrsunfällen beteiligt waren, bei denen nicht die Unfallursache 01 oder 02 gesetzt wurde, mangels valider Recherchemöglichkeiten nicht möglich. Ebenso ist eine spezifische Aussage zu Cannabis nicht möglich, da dieser Stoff bislang unter Unfallursache 02 erfasst wird.

Die Unfallursachen 01 „Alkoholeinfluss“ und Unfallursache 02 „Einfluss anderer berauschender Mittel“ entwickelten sich bei den Autofahrerinnen und Autofahrern wie folgt:

	2020	2021	2022	2023	2024
Urs. 01	2 512	2 617	3 015	2 888	2 809
Urs. 02	208	225	265	277	270

Die Anzahl der zu Tode gekommen Menschen bei Autounfällen, bei denen die Autofahrerin bzw. der Autofahrer mit der Unfallursache 01 „Alkoholeinfluss“ oder Unfallursache 02 „Einfluss anderer berauschender Mittel“ erfasst wurde, entwickelten sich folgendermaßen:

	2020	2021	2022	2023	2024
Urs. 01	21	14	29	21	18
Urs. 02	7	4	8	8	3

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Nachdem die Petitionen [redacted] zur Begrenzung der Nachtflugzeiten am Nürnberger Flughafen Albrecht Dürer in der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bau- und Verkehr am 11.06.2024 allesamt mit dem Votum, „Material“ (§ 80 Nr. 3, 2. Alternative der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag), verbeschieden wurden, frage ich die Staatsregierung, wie ist der weitere administrative Verlauf im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen und weiteren Planungen zur lärmschutzrechtlichen Kulisse unter gegebenenfalls vorgesehener Bürgerbeteiligung im Hinblick auf das vom Ausschuss abgegebene Votum?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Hinblick auf die „lärmschutzrechtliche Kulisse“ im Umfeld eines Verkehrsflughafens gibt es zwei gesetzlich vorgesehene Verfahren, die auch am Flughafen Nürnberg zur Anwendung kommen.

Für den Flughafen Nürnberg waren zum einen Lärmschutzbereiche nach dem Fluglärmschutzgesetz festzusetzen, in denen die bauliche Nutzung eingeschränkt ist und in denen den Anwohnern Schallschutzmaßnahmen zustehen. Dies erfolgte in der Fluglärmschutzverordnung Nürnberg vom 9. September 2014. Aktuell läuft das Verfahren einer Evaluierung dieser Lärmschutzbereiche.

Zum anderen sind auf Grundlage von § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz für kartierte Gemeinden in der Nähe von Verkehrsflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50 000 Flugbewegungen pro Jahr oder in Ballungsräumen Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Regierung von Mittelfranken hat zuletzt 2020 einen Lärmaktionsplan für den Flughafen Nürnberg unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt, dessen Ziel es ist, Maßnahmen zur Minderung der vom Verkehrsflughafen Nürnberg ausgehenden Lärmimmissionen aufzuzeigen. Die nächste turnusmäßige Fortschreibung steht 2027 an.

15. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit gibt es seitens der Staatsregierung bzw. der Bayerischen Eisenbahngesellschaft Überlegungen, aufgrund fehlender Finanzmittel weniger SPNV-Leistungen zu bestellen bzw. SPNV-Leistungen abzubestellen, nachdem die Nürnberger Nachrichten am 24.03.2025 entsprechend berichtet hat, auf welchen Strecken wird über Abbestellungen in Bayern nachgedacht und welcher Umfang an Kürzungen wird angestrebt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat den Finanzrahmen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft kürzlich nochmals erhöht, damit auch im Fahrplanjahr 2026 im Grundsatz keine Leistungen im bayerischen SPNV einseitig reduziert werden müssen. Wie jedes Jahr üblich werden im bayerischen SPNV jedoch unabhängig von der angespannten finanziellen Lage budgetneutrale Umschichtungen zur Optimierung von Angebot und Nachfrage erfolgen, was gerade durch die Effekte des Deutschlandtickets besonders notwendig ist.

16. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf einkommensorientierte Förderung der BayernHeim GmbH wurden von 2023 bis zum ersten Quartal 2025 bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk angeben), wie oft wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk angeben) und wie viele offene Anträge auf einkommensorientierte Förderung der BayernHeim GmbH von 2023 bis zum ersten Quartal 2025 wurden noch nicht bearbeitet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In den Jahren 2023, 2024 und 2025 (Stand 31.03.2025) wurden der BayernHeim GmbH die in der Tabelle 1 aufgeführten Anträge auf einkommensorientierte Förderung (EOF) bewilligt. Bei Teilbewilligungen von Anträgen wurde jeweils das Jahr der Gesamtbewilligung des gestellten Antrags für die Zuordnung zum jeweiligen Jahr zugrunde gelegt.

Tabelle 1:

Regierungsbezirk	Jahr	Anzahl der bewilligten EOF-Anträge der BayernHeim GmbH
Mittelfranken	2023	2
	2024	1
Niederbayern	2023	1
Oberbayern	2023	1
	2024	2
Oberfranken	2023	1
	2024	2
Unterfranken	2023	1

Die BayernHeim GmbH hat zum Stand 31.03.2025 für die EOF die in Tabelle 2 aufgeführten Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten. Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die sich durch Bewilligungen bereits erledigt haben, sind nicht aufgeführt.

Tabelle 2:

Regierungsbezirk	Jahr	Anzahl an Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Rahmen der EOF der BayernHeim GmbH
Mittelfranken	2023	3
	2024	2
Niederbayern	2024	2
Oberbayern	2022	1
	2023	1
	2024	3
	2025	2
Oberfranken	2024	1
Oberpfalz	2024	1
	2025	1

Schwaben	2023	3
	2024	1

Die BayernHeim GmbH hat die in Tabelle 3 aufgeführten Anträge für die EOF gestellt, die zum Stand 31.03.2025 weder eine Bewilligung (Tabelle 1) noch eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Tabelle 2) haben.

Tabelle 3:

Regierungsbezirk	Jahr	Anzahl zu bearbeiten der EOF-Anträge der BayernHeim GmbH
Mittelfranken	2024	1
Oberbayern	2024	2

17. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie vor dem Hintergrund des neuen Münchner Stadtviertels Freiham zu einem ganztägigen 10-Minuten-Takt der S-Bahnlinie 8 steht und ob hier entsprechende Vorhaben geplant sind und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es wird auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Barbara Fuchs vom 18.03.2025 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

18. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Angebote werden den Beschäftigten der bayerischen Justiz gemacht, die überwiegend die Themenfelder Interkulturelle Kommunikation, Migration, kulturelle Diversität, racial bias, Antidiskriminierung zum Inhalt haben, um sich fortzubilden, in welchem Umfang sind diese Trainings- und Weiterbildungsprogramme in den Jahren 2021 bis zum Stichtag 30.12.2024 besucht worden (bitte nach Jahren und Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl auflisten) und inwieweit ist unter den oben genannten Themenfelder verpflichtender Bestandteil der Ausbildung angehender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Den bayerischen Justizangehörigen stehen Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz offen (s. u. 1.). Die Thematik ist auch Inhalt der Ausbildung für Justizangehörige in allen Qualifikationsebenen (s. u. 2.).

Zunächst wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 04.03.2021 auf die Fragen 1 bis 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel, Katharina Schulze und Cemal Bozoğlu betreffend Maßnahmen der Staatsregierung gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit vom 03.02.2021 (Drs. 18/14375 vom 16.04.2021) verwiesen und die dortige Darstellung zum Aus- und Fortbildungsangebot in der Bayerischen Justiz und im Bayerischen Justizvollzug.

1. Ergänzend zu Fortbildungen:

   Soweit elektronisch auswertbare Daten vorliegen, konnten folgende einzelne Fortbildungen identifiziert werden, die sich mit Interkultureller Kommunikation und Antidiskriminierung im Sinne der Fragestellung befassen. Nicht umfasst sind Dienstbesprechungen. Eine Auswertung anhand der anderen in der Frage genannten Begriffe, z. B. racial bias, könnte nur erfolgen, indem die Inhalte der einzelnen Fortbildungsangebote der Jahre 2021 bis 2024 einzeln ausgewertet werden, was einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt, der auch in der Kürze der Zeit nicht zu leisten ist. In den Zeiten von pandemiebedingten Lockdowns (2021/2022) konnten zudem geplante Fortbildungen nicht stattfinden.

– Jahr 2021:
  – Interkulturelle Kompetenz für Richter und Staatsanwälte. Veranstalter Deutsche Richterakademie. Dauer 6 Tage. Teilnehmeranzahl (aus Bayern, gilt auch im Folgenden): 4.

– Jahr 2022:
  – Tagung interkulturelle Kompetenz für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Dauer: 3 Tage. Teilnehmeranzahl: 16
  – Justiz im Umgang mit anderen Kulturen - Hilfestellung im Justizalltag. Dauer: 3 Tage. Teilnehmeranzahl: 19

– Jahr 2023:
  – Blended Learning „Interkulturelle Kompetenz“. Veranstalter Deutsche Richterakademie. Dauer 2 Tage. Teilnehmeranzahl: 5
  – Tagung für interkulturelle Kompetenz im Parteiverkehr für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Dauer: 3 Tage: Teilnehmeranzahl: 15
  – Tagung interkulturelle Kompetenz für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Dauer: 3 Tage: Teilnehmeranzahl: 15
  – Interkulturelle Kompetenz - Sinti und Roma, Dauer: eintägig. Teilnehmeranzahl: 10
  – Interkulturelle Kompetenz. Dauer: 6 Tage. Teilnehmeranzahl: 3
  – Blended Learning „Interkulturelle Kompetenz“. Veranstalter Deutsche Richterakademie. Dauer 2 Tage, Teilnehmeranzahl: 2
  – Interkulturelles Kompetenztraining. Dauer: eintägig. Teilnehmeranzahl: 14
  – Justiz im Umgang mit anderen Kulturen. Dauer: 4 Tage. Teilnehmeranzahl: 40

– Jahr 2024:
  – Tagung für interkulturelle Kompetenz im Parteiverkehr für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Dauer: 3 Tage. Teilnehmeranzahl: 16
  – Tagung interkulturelle Kompetenz für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Dauer: 3 Tage. Teilnehmeranzahl: 16
  – Blended Learning „Interkulturelle Kompetenz“. Veranstalter Deutsche Richterakademie. Dauer 3 Tage. Teilnehmeranzahl: 1
  – Interkulturelle Kompetenz. Veranstalter Deutsche Richterakademie Dauer: 6 Tage. Teilnehmeranzahl: 3
  – Interkulturelles Kompetenztraining. Dauer: eintägig. Teilnehmeranzahl: 15
  – Justiz im Umgang mit anderen Kulturen – Hilfestellung im Justizalltag. Dauer: 3 Tage. Teilnehmeranzahl: 14

2. Ergänzend zu Ausbildungen:

   In der Ausbildung der Gerichtsvollzieher wird „Interkulturelle Kommunikation“ unterrichtet. Hierbei erfolgt eine Sensibilisierung für verschiedene Kulturen und Religionen. Aufgrund der guten Erfahrungen in diesem Bereich wurde ein Unterrichtskonzept zur Interkulturellen Kommunikation für die Ausbildung im Bereich der Justizfachwirte entwickelt und wird seit Längerem unterrichtet. Darüber hinaus befassen sich auch die Justizwachtmeister während ihrer Ausbildung mit dieser Thematik. Die Anwärterinnen und Anwärter im Rechtspflegedienst haben die Möglichkeit, am ERASMUS+ Programm teilzunehmen und während ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Das fördert Offenheit für andere Kulturen.

   Auch im rechtswissenschaftlichen Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst – und damit für spätere Staatsanwälte und Richter – sind die Inhalte des Art. 3 Grundgesetz (GG) verpflichtender Bestandteil der Ausbildung, und damit auch u. a. Fragen der Benachteiligung aufgrund der in

Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmale, etwa des Geschlechts, der Abstammung usw. Hinzu kommen zahlreiche Möglichkeiten eines Auslandsstudiums.

19. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Treffen fanden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Richtern bayerischer Gerichte statt (bitte Orte und Zeitpunkte, teilnehmende Mitglieder der Staatsregierung und Richter sowie die jeweiligen Gerichte benennen), welche Themen wurden bei den Treffen jeweils besprochen und welche Kosten sind durch die Treffen jeweils pro Treffen entstanden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Treffen zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Richterinnen und Richtern bayerischer Gerichte werden nicht statistisch erfasst. Soweit die Anfrage darauf abzielt, die richterliche Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen, wird dies strikt zurückgewiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

20. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie erfolgt die genaue Berechnung des Sozialindex für Schulen über die fünf bekannten Indikatoren hinaus, der im Rahmen des Startchancen-Programms in Bayern entwickelt wurde (mit Nennung einer Sozialindex-Tabelle der bayerischen Schulen), welche 480 bayerischen Schulen folgen ab Schuljahr 2025/2026 ins Startchancen-Programm und für welche weiteren Fördermaßnahmen wird der Sozialindex im Bildungssektor verwendet oder ist geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die Berechnung des Sozialindex (si) werden fünf Indikatoren verwendet:

- Kinderarmutsquote (nef)
- Anteil Kinder nichtdeutscher Familiensprache (spr)
- Anteil Kinder mit Migrationserfahrung (ohne Herkunft aus deutschsprachigen Ländern) (mig)
- Akademikerquote (aka)
- Anteil Beschäftigte über Beitragsbemessungsgrenze (bbg)

Für die Berechnung wird auf Daten aus den Amtlichen Schuldaten und Rasterdaten der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen. Die für die Jahre 2017 bis 2021 vorliegenden Daten haben eine räumliche Auflösung von 1 km². Diese Werte wurden beim Sozialindex für die Schulauswahl der ersten 100 Startchancen-Schulen auf Hektarquadrate umgerechnet, das Zentrum dieser Quadrate den Schulsprengeln zugeordnet und im Anschluss für jeden Sprengel aggregiert. Die Datenqualität der Sprengelgeometrien wurde für den Sozialindex zur Auswahl der ersten 100 Startchancen-Schulen durch die Zuordnung der Punktkoordinaten der Schulen aus den Allgemeinen Schuldaten (ASD) zu den Sprengelgeometrien aus dem Bayern Atlas geprüft.

Alle Indikatoren wurden für die Berechnung z-standardisiert, so dass sie zu gleichen Anteilen in den Index einfließen. Der Index wurde nach der folgenden Formel berechnet: si = nef + spr + mig - (aka + bbg).

Für die Berechnung des Sozialindex zur Auswahl der weiteren rund 480 Schulen kann nunmehr die räumliche Zuordnung anhand der geographischen Gitterzelle erfolgen.

Derzeit laufen noch die Berechnungen der Indikatoren durch die Bundesagentur für Arbeit. Anschließend kann der finale Sozialindex errechnet werden. Erst dann können verlässliche Aussagen zur Schulauswahl der weiteren rund 480 Startchancen-Schulen getroffen werden.

Aktuell gibt es keine Planungen, den Sozialindex für weitere Fördermaßnahmen heranzuziehen.

21. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von antisemitischen Vorfällen oder Übergriffen an bayerischen Schulen sind ihr über die Regionalbeauftragten bekannt (bitte nach Schulart/Regierungsbezirk aufschlüsseln), um welche Art von Vorfällen handelt es sich (Beleidigung, tätliche Angriffe, Vorfälle auf Messenger-Diensten wie WhatsApp, zur Anzeige gebrachte Straftaten), und gibt es Maßnahmen, um den Antisemitismus für die Schulgemeinschaft einzuordnen und in Richtung Prävention zu wirken?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Strafrechtlich relevante Vorkommnisse – wie etwa besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung und Nötigung, gefährliche Körperverletzung, Gewaltdelikte anderer Art sowie politisch motivierte Straftaten, die während des Unterrichts oder im Schulkontext erfolgen – müssen von den bayerischen Schulleitungen grundsätzlich unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden (vgl. die Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925, „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“).[2] Ist der jeweilige Vorfall von besonderer Bedeutung für die Schule, sind außerdem die vorgesetzte Behörde und der Aufwandsträger unverzüglich zu informieren. In besonders schwerwiegenden Fällen ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) einzuschalten.[3]

Für entsprechende Strafanzeigen bzw. -taten werden im StMUK keine eigenen Statistiken geführt, da diese im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfasst werden. Eine standardisierte Erfassung hinsichtlich „Tatörtlichkeiten“ und daher auch nach „Schulen“ ist nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und beim Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher keine statistische Auskunft gegeben werden.

Bezüglich extremistisch konnotierter Vorfälle, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle sind, können sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen an die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz wenden.[4] Dabei handelt es sich um 26 speziell ausgebildete Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte, die vorrangig beratend tätig und somit dem Prinzip der Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dieses niedrigschwellige Modell, das deutschlandweit einzigartig ist und in dessen Fokus die pädagogische Aufarbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens steht, erlaubt es, vertrauensvolle, zielgenaue, altersgerechte sowie langfristig wirksame Präventions-

[2] abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600
[3] https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-35
[4] https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/demokratie-und-toleranz-extremismus-spraevention

und Interventionsarbeit zu leisten. Eine statistische Erfassung der Beratungsfälle erfolgt nicht.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Bayerische Ministerrat im Mai 2022 das „Gesamtkonzept Jüdisches Leben und Bekämpfung des Antisemitismus“ beschlossen hat. Seitdem hat das StMUK eine Reihe von schulischen Präventions- sowie Interventionsmaßnahmen initiiert und gestärkt. Im November 2022 hat etwa das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München – in Kooperation mit dem StMUK – das umfassende, auf die Bedürfnisse bayerischer Schulen zugeschnittene Unterstützungsportal „Bayern gegen Antisemitismus“[5] freigeschaltet. Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogisches Personal finden hier nicht nur konkrete Handlungsempfehlungen zum Umgang mit antisemitischen Vorfällen an Schulen, sondern auch praxisnahe Hintergrundinformationen, die ihnen bei der adäquaten Einordnung von Vorfällen helfen können. Zudem sind verschiedene Angebote, Unterrichtsmaterialien und Best-Practice Beispiele für die gezielte Antisemitismusprävention online abrufbar. Um die diesbezügliche Handlungskompetenz innerhalb der Kollegien kontinuierlich zu erhöhen, wird beispielsweise auch ein besonderes Augenmerk auf die Lehrkräfteaus- und -fortbildung gelegt (für zusätzliche Informationen zur Aus- und Fortbildung siehe Schriftliche Anfrage Drs. 19/3794 der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr SPD vom 07.10.2024 Extremismus im Klassenzimmer – Schulungen für Lehrkräfte (Fragen 2 bis 5) und Schriftliche Anfrage Drs. 19/671 der Abgeordneten Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.02.2024 Umgang mit Antisemitismus an Schulen (Frage 4)).

Weitere relevante Maßnahmen sind der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/2583 des Abgeordneten Rene Dierkes AfD vom 30.05.2024 Verfassungsviertelstunde an bayerischen Schulen (Fragen 1 bis 3) sowie der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/538 der Abgeordneten Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn AfD vom 22.01.2024 Selbsternannte „Scharia-Polizisten“ bedrohen Schüler (Frage 2.2) zu entnehmen.

[5] https://www.gegen-antisemitismus.bayern.de/

22. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass an der Berufsschule Illertissen Stellwände der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung aufgestellt worden sind, auf denen die AfD expressis verbis erwähnt und in einem schlechten Licht dargestellt wird, frage ich, wie die Staatsregierung dies bewertet, an welchen weiteren Schulen in Schwaben die Ausstellung gastiert und gastieren wird und welche Veranstaltungen dazu stattfanden und stattfinden werden (bitte genaue Termine der Veranstaltungen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ausstellung „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“ der Friedrich-Ebert-Stiftung wird im Rahmen der Beteiligung im Netzwerk „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ an der Staatlichen Berufsschule Illertissen vom 24.03. bis 04.04.2025 gezeigt und war zuvor vom 10.03. bis 21.03.2025 an der Staatlichen Berufsschule Neu-Ulm zu sehen. An beiden Berufsschulen fand jeweils eine schulinterne, nicht öffentliche Auftaktveranstaltung zur Eröffnung der Ausstellung statt, weitere Veranstaltungen im Zusammenhang mit der betreffenden Ausstellung sind bzw. waren an den beiden Schulen nicht vorgesehen. Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, ob diese Ausstellung an anderen Schulen in Schwaben gezeigt wurde bzw. an weiteren Schulen gezeigt werden soll.

Jede Form der politischen Werbung ist an bayerischen Schulen untersagt, vgl. Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Da die Schule aber gleichzeitig auch den Auftrag zur politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler hat, erfordert das Verbot politischer Werbung nicht „politische Abstinenz“ der Schule. Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen und die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern (vgl. Art. 1 und 2 BayEUG). Grundlegend für den politisch bildenden Unterricht ist der sog. Beutelsbacher Konsens, der die Grundsätze Überwältigungsverbot, Kontroversitätsprinzip und Schülerorientierung umfasst. Diese Grundsätze sind Bestandteil des für alle Schulen verbindlichen „Gesamtkonzepts für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“.[6]

Ob die Ausstellung „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“ der Friedrich-Ebert-Stiftung sich im Rahmen der Neutralitätspflicht hält, ist Gegenstand der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Schmid (AfD) vom 25.03.2025 (Verstoß gegen schulisches Neutralitätsgebot an Neu-Ulmer Berufsschule zu Lasten der AfD Teil I und II) und wird in diesem Zusammenhang ausführlich geprüft. Dies erfordert weitere Sachverhaltsermittlungen.

[6] vgl. insb. S. 14: https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Politische_Bildung/gesamtkonzept_politische_bildung_2019.pdf

23. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Instanz legt den Umfang des Grundwortschatzes Deutsch am Ende der 4. Klasse im LehrplanPlus der Grundschule fest, nach welchen Kriterien werden diese Wörter ausgesucht und welche Wörter konkret sind Bestandteil des Grundwortschatzes (bitte im Anhang auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aussagen hinsichtlich der Festlegungen und des Inkrafttretens von Lehrplänen trifft Art. 45 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Der Grundwortschatz bezieht sich sowohl auf häufig gebrauchte und geschriebene Wörter als auch auf Wörter, die regel- und kindbedeutsam sind.

In diesem Sinne enthält der Grundwortschatz zum einen die wesentlichen Wörter, die für den Aufbau eines Wortgedächtnisses wichtig sind, also häufig gebrauchte und geschriebene Wörter, die routiniert aus dem Gedächtnis abgerufen werden sollen, ohne sie jedes Mal aufs Neue lautieren zu müssen. Zum anderen orientiert sich der Grundwortschatz an den Prinzipien der deutschen Rechtschreibung, um deren Regelmäßigkeiten ins Zentrum zu rücken. Ausgehend von Regelmäßigkeiten werden sowohl regelhafte (z. B. Schreibung von Wörtern mit <ie>) als auch nicht-regelhafte Besonderheiten (z. B. Doppelvokale) in den Blick genommen.

Der Grundwortschatz für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ist abrufbar unter 5_Grundwortschatz 1_2.pdf[7], der für die Jahrgangsstufen 3 und 4 unter 6_Grundwortschatz 3_4.pdf.[8]

[7] https://www.lehrplanplus.bayern.de/sixcms/media.php/71/5_Grundwortschatz%201_2.pdf
[8] https://www.lehrplanplus.bayern.de/sixcms/media.php/71/6_Grundwortschatz%203_4.pdf

24. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie seit dem 1. Januar 2023 Gespräche mit Vertretern der evangelischen, katholischen Kirche, kirchlichen Ordensgemeinschaften sowie sonstigen Organisationen (wie zum Beispiel Hochschulen, Forschungsgruppen, Vereinen, Stiftungen, Berufsverbänden, Interessensverbänden, Kommunen ...) bezüglich der Transformation von Sakralgebäuden bzw. kirchlichen Immobilien geführt (bitte mit Anführung der Daten, des Anlasses des Treffens, der teilnehmenden Personen sowie Organisationen, der konkreten Themensetzungen und Ergebnisse) und wenn ja, sollen diese Gespräche in einem geordneten Rahmen wie beispielsweise einer Art rundem Tisch fortgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat seit dem 1. Januar 2023 im Rahmen der religionsverfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften keine allgemeinen Gespräche mit Vertretern der evangelischen oder katholischen Kirche, kirchlichen Ordensgemeinschaften oder sonstigen Organisationen zur spezifischen Thematik der Transformation von Sakralgebäuden bzw. kirchlichen Immobilien geführt.

Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstorganisations- und inhaltlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 1, 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung – WRV) und Art. 142 Abs. 1, 3 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) sowie Art. 4 Abs. 1, 2 GG und Art. 107 Abs. 1, 2 BV steht es von Verfassungs wegen allein den Kirchen und kirchlichen Ordensgemeinschaften zu, über die sakrale oder sonstige Nutzung oder etwaige Transformation ihrer Gebäude zu bestimmen. Zwar kann die Frage der gottesdienstlichen oder etwaigen dauerhaften profanen Nutzung auch bei Fällen staatlicher Baulast oder staatlichen Eigentums an Kirchengebäuden eine Rolle spielen, die Entscheidung über eine etwaige Nutzungsaufgabe liegt aber auch dann auf kirchlicher Seite.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist außerdem darauf hin, dass keine Informationen vorliegen, ob und in welchen Fällen einzelne Vertreter von Kommunen mit einzelnen Mitgliedern der Staatsregierung entsprechende Gespräche geführt haben. Inwieweit schließlich etwaige thematisch einschlägige Gespräche einzelner Vertreter der Staatsregierung mit kirchlichen oder sonstigen in der Anfrage aufgeführten Vertretern stattgefunden haben oder geplant sind, lässt sich aufgrund der Kurzfristigkeit nicht valide beantworten. Für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann dies aus den oben ausgeführten verfassungsrechtlichen Gründen verneint werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie werden die Mitglieder der am 27.02.2025 angekündigten „Taskforce“ NS-Raubkunst gefunden (bitte mit Angabe der Anzahl bereits angefragter Fachleute, die als Mitglieder in Frage kämen, sowie der angestrebten Anzahl der Gesamt-Mitglieder der „Taskforce“), wie erfolgt die letztendliche Einsetzung bzw. Ernennung der Mitglieder der „Taskforce“ (bitte mit Nennung des vorgeschalteten Auswahlprozesses und geplanten Zeitablaufs) und mit welchem konkreten Mandat soll die „Taskforce“ ausgestattet werden (bitte mit Angaben zu Aufgaben, Zielen und Befugnissen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Wie angekündigt wird zur Praxis der Provenienzforschung an den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) in einem ersten Schritt eine externe Untersuchung durchgeführt. Aufgabe ist Sachverhaltsaufklärung. Dafür wurde Frau Prof. Dr. Meike Hopp gewonnen, die mit einem Team in die BStGS geht. Sie ist eine der führenden Provenienzforscherinnen Deutschlands. Zudem ist sie Vorsitzende des Kuratoriums des Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste (DZK) und des bundesweiten Arbeitskreises Provienzforschung.

Dem Berichtsantrag (Drs. 19/5981) folgend wird das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst noch vor der Sommerpause dem Landtag zu den eingeleiteten Schritten und der Vorgehensweise berichten.

Im Weiteren soll nach dem Vorbild des Bührle-Falls in Zürich bis zum Sommer ein Runder Tisch mit Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern von Opferverbänden und weiteren Anspruchs- und Interessensgruppen eingerichtet werden, mit dem Ziel der Prüfung und Vorbereitung einer unabhängigen Kommission „Historische Verantwortung“.

26. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann wurde das Leistungsverzeichnis für die Akustikplanung des Konzerthauses München erstellt, gibt es bereits ein Leistungsverzeichnis für den Bau des Konzerthauses (falls nein, bitte mit Angabe geplanter Fertigstellung) und wie sieht der aktuelle Zeitplan für die weiteren Planungs- und Bauphasen des Konzerthauses aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zuge der Entscheidung der Staatsregierung von 2024 zu einer redimensionierten Neuplanung des Projekts wurden auch die Anforderungen zum Raum- und Funktionsprogramm an die neuen Planungsziele angepasst. Auf dieser Basis finden derzeit im Rahmen einer Markterkundung Gespräche mit Baufirmen zur Umsetzung des Projekts statt.

Die Erstellung von Leistungsverzeichnissen kann nach Abschluss der aktuell noch laufenden Gespräche und ihrer internen Auswertung erfolgen. Dies gilt auch für die Erstellung aktualisierter Zeitpläne.

27. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird die Museumsagentur, die laut Pressemeldung vom 13.11.2024[9] zum ersten Quartal 2025 die Arbeit aufnehmen sollte, in Kooperation mit der Landesstelle für nichtstaatliche Museen die flächendeckende Versorgung mit Kultur auch mit nichtstaatlichen Museen voranbringen, welche Aufgaben wird die Museumsagentur bzgl. NS-Raubgut haben (beispielsweise Kooperation mit der am 25.02.2025 angekündigten „Task-force“[10] NS-Raubkunst oder Übernahme der Funktion der juristischen Bewertung der Ergebnisse von Provenienzforschung aus Sicht der Staatsregierung oder Kooperation mit dem Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern (FPB) – bitte alle geplanten zukünftigen Aufgaben der Museumsagentur im Feld NS-Raubgut angeben), in welcher Form wird die Expertise des seit 2015 tätigen FPB und das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste mit in die Bemühungen nach „mehr Tempo, maximale Transparenz und die Anpassung der Provenienzforschung in den Staatsgemäldesammlungen an die gängigen Standards“[11] mit einfließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Museumsagentur wird zum 01.07.2025 gegründet und ab dem Zeitpunkt, in Nachfolge und Weiterentwicklung der Zentralen Dienste der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, übergreifende Querschnittsaufgaben für die staatlichen Museen wahrnehmen.

Wie von Herrn Staatsminister Markus Blume angekündigt, wird auch die Zuständigkeit für Provenienzforschung und Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern für die staatlichen Museen in der Museumsagentur gebündelt werden. Die konkrete Umsetzung und Strukturen werden aktuell noch entwickelt.

[9] https://www.stmwk.bayern.de/pressemitteilung/12841/.html
[10] https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/meldung/7230/mehr-transparenz-und-tempo-bei-provenienzforschung-und-restitution-statement-des-staatsministers-fuer-wissenschaft-und-kunst-markus-blume-mdl.html
[11] Rede des Staatsministers Markus Blume am 27.02.2025 sowie Pressemitteilung vom 25.02.2025

28. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Programme gibt es gegenwärtig, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in ihrer Heimat bedroht sind, die Möglichkeit zu geben, in Bayern zu forschen und zu lehren, welche Mittel sind für solche Fälle vorgehalten (bitte aufschlüsseln nach Stellen, Finanzmitteln, anderen Unterstützungsmitteln) und welche zukünftigen Pläne hat die Staatsregierung, um bedrohten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt in Bayern Möglichkeiten zu Forschung und zu Lehre zu bieten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Philipp Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eng mit internationalen Partnern vernetzt (insb. Scholars at Risk Network, IIE Scholar Rescue Fund und Council for At-Risk Academics) und vergibt Fellowship-Mittel für Forschende, die in ihren Herkunftsländern erheblicher und anhaltender persönlicher Gefährdung ausgesetzt sind. Die Mittel sind zunächst für 24 Monate vorgesehen, es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu 12 Monate. Diese unterstützt der Freistaat im Wege der Kofinanzierung seit 2022 mit bis zu 250.000 Euro jährlich; im Jahr 2024 wurden so fünf Personen aus verschiedenen Staaten auf Antrag von bayerischen Hochschulen gefördert.

Die Europäische Union unterstützt im Rahmen des SAFE-Programms (Supporting At-risk resarchers with Fellowships in Europe) gefährdete Forschende bis zu 24 Monate auf Antrag einer europäischen Hochschule. Projektpartner seitens der Bundesrepublik ist der Deutsche akademische Auslandsdienst (DAAD). Ergänzend ist auf das Hilde Domin-Programm des DAAD hinzuweisen, mit dem aus Mitteln des Auswärtigen Amtes gefährdete Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden unterstützt werden.

Um die Attraktivität des Hochschulstandorts Bayern für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiter zu stärken, hat die Staatsregierung u. a. mit der Hightech Agenda Bayern und dem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. Dabei ist insbesondere die neue Exzellenzberufung (Art. 66 Abs. 8 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz) und das Bayerische Spitzenprofessurenprogramm (SPP) hervorzuheben. Zudem bietet die von der Staatsregierung eingerichtete Webseite www.research-in-bavaria.de[12] in englischer Sprache umfangreiche Informationen und Hilfestellungen zu einem Wechsel ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Bayern. Die Praxis der Hochschulen soll außerdem auf der Grundlage des Berichtsantrags der Regierungsfraktionen zu den Maßnahmen der Forschungs- und Hochschuleinrichtungen zur Gewinnung von Spitzenforschern und -Forscherinnen (Drs. 19/5180) dargestellt werden, für den der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst in seiner 27. Sitzung am 26. Februar 2025 einstimmig die Zustimmung empfohlen hat.

[12] https://www.research-in-bavaria.de/

29. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass gemäß Art. 81 der Bayerischen Verfassung das Grundstockvermögen des Freistaates in seinem Wertbestand nur auf Grundlage eines Gesetzes verringert werden darf und laut Antwort der Staatsregierung vom 23.12.2024 restituierte Werte nicht länger Teil des Grundstockvermögens sind – „Mit Abschluss der unentgeltlichen Übertragung an die Restitutionsberechtigten sind sie nicht länger Teil des Grundstockvermögens, aus dem sie ersatzlos entnommen werden." (vgl. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Sanne Kurz „Spitzenreiter Bayern? Die Rolle des Freistaates bei der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz", Drs. 19/5756, Frage 8) –, die Restitution von unrechtmäßig Jüdinnen und Juden entzogenem NS-Raubgut als Ziel jeglicher Provenienzforschung, die zurecht auch mit öffentlichen Mitteln betrieben wird, aber außer Frage steht, frage ich die Staatsregierung, auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt aktuell eine Restitution aus Staatsbesitz, wie begründet die Staatsregierung den Nichtausgleich des Grundstockvermögens mit Blick auf die Verfassung bei Restitutionen in der Vergangenheit und wie wäre mit einer Restitution im Wert von mehreren Millionen Euro mit Blick auf Grundstockvermögen und Verfassung nach aktueller Rechtslage haushalterisch zu verfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nach derzeitiger Rechtslage ist die nach Art. 81 Satz 1 der Bayerischen Verfassung notwendige gesetzliche Grundlage für die Verringerung des Grundstockvermögens des Freistaates durch Restitutionen von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern der Art. 8 Abs. 1 Nr. 6 des Bay. Haushaltsgesetzes 2024/2025 i.V.m. Art. 8 Abs. 11 Satz 1 des Bayerischen Haushaltsgesetzes 2021. Demnach wird das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst „ermächtigt, das Eigentum an zum Grundstockvermögen gehörigen und in seiner Verwaltung befindlichen Kulturgütern, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" von 1999 als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, den Berechtigten unentgeltlich zu übertragen." Ein Ausgleich der Verringerung des Grundstockvermögens ist aufgrund der Unentgeltlichkeit der Übertragung demnach nicht vorzunehmen. Umfasst von der Ermächtigung sind auch Rückgaben aufgrund von Empfehlungen der Beratenden Kommission.

Um die Ermächtigung auch auf Entscheidungen der künftigen Schiedsgerichtsbarkeit auszuweiten, ist im Entwurf für das Nachtragshaushaltsgesetz 2025 (Drs. 19/4008) eine entsprechende Erweiterung der einzelgesetzlichen Ermächtigung vorgesehen. (Nach § 1 Nr. 5 des Entwurfs künftig Art. 8 Abs. 24 HG 2024/2025 neu).

Diese Grundlagen gelten unabhängig vom Wert des zu restituierenden Objekts.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

30. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Cyberangriffe wurden 2025 auf staatliche Einrichtungen in Bayern verübt, in wie vielen dieser Fälle wurden dabei Daten „abgegriffen“ und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Urheber der entsprechend erfolgreichen Cyberangriffe?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Freistaat hat auf Cyberbedrohungen bereits frühzeitig reagiert und 2017 mit dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) eine eigenständige Fachbehörde für IT-Sicherheit errichtet. Zentrale Aufgabe des LSI ist der Schutz der staatlichen Einrichtungen vor Cyberangriffen. Dazu zählen auch die Detektion von Angriffen, die Entgegennahme und Bewertung von Meldungen der Behörden und die Nachverfolgung von potenziellen Sicherheitsvorfällen, einschließlich der Definition etwaiger Gegenmaßnahmen.

Cyberangriffe finden täglich statt und werden in der Regel automatisiert abgewehrt. 2025 hat das LSI bisher 122 Fälle eingehend untersucht, um eine Kompromittierung staatlicher IT-Systeme sicher auszuschließen. Für den Bereich der Staatsverwaltung sind dem LSI keine Vorfälle bekannt geworden, die zu einem Verlust von Daten geführt hätten. Attributionen bzgl. der Urheber werden vom LSI grundsätzlich nicht vorgenommen. Inwieweit Informationen über Angreifer vorliegen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

31. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Nettosteuerzahler gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung im Freistaat, wie hoch sind diese aktuell pro Kopf über die bereits bestehenden Staatsschulden (2,5 Bio. Euro) verschuldet und wie hoch wird die Pro-Kopf-Verschuldung je Nettosteuerzahler insgesamt sein, wenn das Schuldenpaket („Sondervermögen“) i. H. v. einer Bio. Euro vollständig aufgenommen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zahlen zu den öffentlichen Schulden in Deutschland sind u. a. beim Statistischen Bundesamt abrufbar. [13]

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf die Anfrage zum Plenum vom 19. März 2025 „Auswirkungen des 500 Milliarden schweren Schuldenpakets auf die bayerischen Netto-Steuerzahler“ wird hingewiesen.

[13] https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten regulatorischen Änderungen/Erleichterungen/Ausnahmen könnten im Rahmen „regulatorischer Sandkästen“ („regulatory Sandboxes“) in Bayern rechtlich umgesetzt werden, ohne gegen die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen von Freistaat, Bund und EU zu verstoßen (bitte konkrete Maßnahmen bzw. Beispiele auflisten), auf welcher Ebene (Gemeinde, Landkreis, Bezirk, Land) könnten regulatorische Sandkästen in Bayern eingerichtet werden und welche gesetzlichen Änderungen auf Landesebene wären dafür notwendig?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Reallabore bzw. „regulatorische Sandkästen“ sollen es ermöglichen, innovative Technologien, Produkte oder Dienstleistungen unter realen Bedingungen zu erproben, indem temporäre Ausnahmen von bestehenden Regulierungen und Fachgesetzen gewährt werden.

Das hierfür entworfene übergeordnete Reallabore-Gesetz des Bundes („Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens (ReallaboreG)“ – BT-Drs. 20/14198) konnte während der letzten Legislatur nicht mehr in Kraft gesetzt werden, insofern sind bundesgesetzliche Regelungen noch ausstehend und abzuwarten.

In der Praxis ist zu unterscheiden zwischen Reallaboren, die tatsächlich gestalterische Freiräume im bestehenden regulatorischen Rahmen nutzen und großskaligen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die oftmals ebenfalls als Reallabore bezeichnet werden, wenn größere wirtschaftliche Investitionen damit verbunden sind. Letztere verstoßen nicht gegen geltende rechtliche Rahmenbedingungen.

Maßnahmen und Beispiele für die Einführung von Experimentierklauseln: Durch die Aufnahme von Experimentierklauseln in bestehende Gesetze oder Verordnungen können rechtliche Spielräume geschaffen werden, die es ermöglichen, innovative Ansätze zeitlich und räumlich begrenzt zu testen, mit dem Ziel diese langfristig in die breite Anwendung zu bringen: Beispiele sind autonome Fahrzeuge, Drohnen oder Schiffe, neue Lösungen für die Telemedizin oder die öffentlichen Verwaltungen. Die Einsatzmöglichkeiten von Experimentierklauseln sind vielfältig und können nahezu alle Sektoren betreffen. Eine umfassende Auflistung konkreter Beispiele liegt nicht vor.

Reallabore können auf verschiedenen administrativen Ebenen und im Rahmen deren Zuständigkeit eingerichtet werden (Gemeinde, Landkreis, Bezirk, Land), jeweils entsprechend der Ebene der relevanten gesetzlichen Regelungen und Fachgesetze.

33. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Vor dem Hintergrund, dass es in Bayern etwa 300 000 Solo-Selbstständige – also Unternehmen ohne weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigte – gibt, frage ich die Staatsregierung, ob Förderprogramme und anderweitige finanzielle Unterstützungen geplant sind, um Solo-Selbstständige insbesondere in aktuell wirtschaftlich immer schwieriger werdenden Zeiten und Krisensituationen zu entlasten, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die in den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission zum Thema „Bürokratieabbau“ vorgeschlagenen Reformen auch die spezifischen Bedarfe von Solo-Selbstständigen angemessen berücksichtigen und welche Evaluationsmechanismen eingerichtet werden sollen, um die Wirksamkeit der entlastenden Maßnahmen für Solo-Selbstständige kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf zu optimieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Solo-Selbstständigen sind ein unverzichtbarer Baustein unseres mittelständischen Fundaments in Bayern. Fast jeder zweite Unternehmer in Bayern kommt seiner Tätigkeit als Solo-Selbständiger nach (Selbständige insgesamt: 630 000 im Jahr 2023).

Aus diesem Grund stehen Solo-Selbstständigen die Unterstützungsmaßnahmen unserer Mittelstandsförderung zur Verfügung. Angefangen von günstigen Finanzierungsangeboten über die LfA Förderbank Bayern, über Beratung bei Gründung und Nachfolge bis hin zum Bürokratieabbau auf Landesebene mit Blick auf die Wirtschaft. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) will, dass Selbstständige die gesellschaftliche Anerkennung erhalten, die sie verdienen. Deshalb hat das StMWi eine bayernweite Imagekampagne für mehr Wertschätzung für Selbständigkeit und Unternehmertum im Rahmen von Gründerland Bayern auf den Weg gebracht.

Mit zahlreichen Maßnahmen der Staatsregierung zur Reduzierung der Bürokratie, von denen auch Solo-Selbstständige profitieren, sollen die Unternehmen entlastet werden: Bayerischer Beauftragter für Bürokratieabbau, Paragrafenbremse, „Bayerischer Weg“ zu einer bürgernahen und mittelstandsfreundlichen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung, Pakt für Freiheit etc. und durch spezielle Berücksichtigung mittelständischer Belange. Mit den bayerischen Modernisierungsgesetzen wurden und werden wichtige Vereinfachungen auf den Weg gebracht, die in der Summe für eine spürbare Entlastung bei Bürgern und Wirtschaft sorgen. Als Beispiele für Entlastungen auf Landesebene können z. B. der Abbau von verzichtbaren materiellen Standards und Verschlankung von Verfahren in der Bayerischen Bauordnung oder die Erhöhung der Wertgrenzen im Vergaberecht benannt werden.

Der Freistaat kann sich jedoch von europäischen und bundespolitischen Vorgaben nicht entkoppeln. Entscheidende Impulse für die Unternehmen bzw. für die Solo-Selbstständigen sind erst zu erwarten, wenn auch auf diesen Ebenen durchgreifende Entlastungsmaßnahmen umgesetzt werden. Daher setzt sich die Staatsregierung für ein wettbewerbsfähiges Steuerrecht ein.

Dem Bürokratieabbau auf EU-Ebene kommt bei Weitem die größte Bedeutung zu, denn je nach Schätzung sind zwischen 60 und 80 Prozent der deutschen Vorschriften europäisch beeinflusst. Vor diesem Hintergrund befindet sich die Staatsregierung zum Thema bürokratische Belastungen und Ansätze für Vereinfachungen in einem fortlaufenden Austausch mit der unternehmerischen Praxis, den Wirtschaftsorganisationen und Verbänden, deren Rückmeldungen regelmäßig bei Bund und EU oder in die Aktivitäten Bayerns zum Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm auf Landesebene eingebracht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

34. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der im Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2025 bekannt gegebenen Kürzungen, insbesondere der Erhöhung der Haushaltssperre von 10 auf 15 Prozent, und damit weiterer Einschränkungen bei den Mitteln für Naturschutz und Landschaftspflege, was sich seit Dezember unmittelbar negativ auf die Fördermittel für Landschaftspflege- und Naturschutzverbände auswirkt, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte je Landkreis in Unterfranken für Landschaftspflegemaßnahmen sowie Artenhilfsprogramme sich im laufenden Verfahren befinden (bitte jeweils die Träger der jeweiligen Maßnahmen angeben), welche davon weiterhin konkret wie bisher gefördert werden und wie sich die Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen sowie Artenhilfsprogrammen in Unterfranken in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund sechs Mio. Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen und damit bis jetzt insgesamt ein zweistelliger Millionenbetrag.

Bayern setzt alles daran diese Lücke zu schließen. So sind für Maßnahmen der Landschaftspflege und Naturparke in Bayern für das Haushaltsjahr 2025 rund 58 Mio. Euro zugesichert und gebunden. Zur Sicherung der Struktur der Landschaftspflegeverbände (LPV) werden zusätzliche Umschichtungen im Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Höhe von 2 Mio. Euro vorgenommen. Die Gesamtausstattung der LPV wird damit 2025 mit über 31 Mio. Euro trotz der bestehenden Haushaltssperre sogar höher ausfallen als 2024. Um die Beteiligten bestmöglich zu unterstützen, läuft derzeit die Auszahlung der ersten Fördermittel für 2025 in Höhe von 24 Mio. Euro.

Von einer Kürzung der Mittel für die LPV in Bayern kann daher keine Rede sein.

Die aktuell im laufenden Verfahren befindlichen Anträge und Projekte, die bei Projektträgern, unteren und höheren Naturschutzbehörden vorliegen, können in der Kürze der Zeit in der gewünschten Detailtiefe nicht ermittelt werden. Welche Projekte gefördert werden können, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Dem kann nicht vorgegriffen werden.

Die Informationen zur Entwicklung der Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Unterfranken kann mit verhältnismäßigem Aufwand und in der Kürze der Zeit nur für einen Zeitraum von drei Jahren ermittelt werden.

Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung für die Jahre 2022 bis 2024:

Im Jahr 2022 wurden rund 4 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2023 wurden rund 5 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2024 wurden rund 6 Mio. Euro verausgabt.

35. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der im Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2025 bekannt gegebenen Kürzungen der Ausgaben für Naturschutz und Landschaftspflege, die u. a. Fördermittel für Landschaftspflegeverbände betreffen, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte je Landkreis in Mittelfranken für Landschaftspflegemaßnahmen sich im laufenden Verfahren befinden, welche davon weiterhin konkret wie bisher gefördert werden und wie sich die Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen in Mittelfranken in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund sechs Mio. Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen und damit bis jetzt insgesamt ein zweistelliger Millionenbetrag.

Bayern setzt alles daran diese Lücke zu schließen. So sind für Maßnahmen der Landschaftspflege und Naturparke in Bayern für das Haushaltsjahr 2025 rund 58 Mio. Euro zugesichert und gebunden. Zur Sicherung der Struktur der Landschaftspflegeverbände (LPV) werden zusätzliche Umschichtungen im Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Höhe von 2 Mio. Euro vorgenommen. Die Gesamtausstattung der LPV wird damit 2025 mit über 31 Mio. Euro trotz der bestehenden Haushaltssperre sogar höher ausfallen als 2024. Um die Beteiligten bestmöglich zu unterstützen, läuft derzeit die Auszahlung der ersten Fördermittel für 2025 in Höhe von 24 Mio. Euro.

Von einer Kürzung der Mittel für die LPV in Bayern kann daher keine Rede sein.

Die aktuell im laufenden Verfahren befindlichen Anträge und Projekte, die bei Projektträgern, unteren und höheren Naturschutzbehörden vorliegen, können in der Kürze der Zeit in der gewünschten Detailtiefe nicht ermittelt werden. Welche Projekte gefördert werden können, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Dem kann nicht vorgegriffen werden.

Die Informationen zur Entwicklung der Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Mittelfranken kann mit verhältnismäßigem Aufwand und in der Kürze der Zeit nur für einen Zeitraum von drei Jahren ermittelt werden.

Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung für die Jahre 2022 bis 2024:

Im Jahr 2022 wurden rund 3,5 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2023 wurden rund 5 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2024 wurden rund 5,1 Mio. Euro verausgabt.

36. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da die Firma [redacted] in Maitenbeth, Landkreis Mühldorf, eine Bauschuttverfüllgrube betreibt und eine weitere, anschließende Verfüllung beantragt hat und die beiden Abschnitte bereits Gegenstand einer positiv gewürdigten Petition im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz waren, frage ich in diesem Zusammenhang die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass bei zwei Grundwassermessstellen der Grube [redacted] BA1 die Schichtenübersicht der Bohrprotokolle an der GWM1 eine rund 4 Meter mächtige Schicht mit Ziegel- und Betonresten und an der GWM3 eine fast 3 Meter mächtige Schicht mit Betonbruch aufweist, die aber beim vom Landesamt für Umwelt veröffentlichten Stand zu einer 4 Meter mächtigen Schicht „Schluff“ (GWM1) sowie zu einer fast 3 Meter mächtigen Schicht Kies (GWM3) abgeändert wurde und falls ja, welche Behörde hat die Änderung veranlasst und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es wurde keine Änderung durch eine staatliche Behörde veranlasst.

Bei den angesprochenen Schichten der GWM 1 und 3 handelt es sich gemäß der Originaldokumentation der Bohrfirma um Kies- bzw. Schluffschichten mit Anteilen von Beton- oder Ziegelresten.

Bei der Eingabe durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt in das behördeninterne Informationssystem wurden die Daten inklusive der vorgefundenen Beton- und Ziegelreste inhaltlich vollständig dokumentiert. Eine Prüfung hat ergeben, dass die Information jedoch dabei nur in Feldern erfasst wurden, die im öffentlichen Umweltatlas Bayern nicht sichtbar sind. Die Eingabe wird nun umgehend so erfolgen, dass die Inhalte auch im öffentlichen Umweltatlas Bayern sichtbar sind.

37. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der im Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2025 bekannt gegebenen Kürzungen der Ausgaben für Naturschutz und Landschaftspflege, die u. a. Fördermittel für Landschaftspflegeverbände betreffen, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte je Landkreis in Oberbayern für Landschaftspflegemaßnahmen sich im laufenden Verfahren befinden oder befanden, wie bei diesen Projekten über die Förderung konkret entschieden wird/wurde (Förderung wie bisher / keine Förderung [mehr] / geringere Förderung / mehr Förderung, bitte auch jeweilige Förderhöhe angeben) und wie sich die Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen in Oberbayern in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund sechs Mio.Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen und damit bis jetzt insgesamt ein zweistelliger Millionenbetrag.

Bayern setzt alles daran diese Lücke zu schließen. So sind für Maßnahmen der Landschaftspflege und Naturparke in Bayern für das Haushaltsjahr 2025 rund 58 Mio. Euro zugesichert und gebunden. Zur Sicherung der Struktur der Landschaftspflegeverbände (LPV) werden zusätzliche Umschichtungen im Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Höhe von 2 Mio. Euro vorgenommen. Die Gesamtausstattung der LPV wird damit 2025 mit über 31 Mio. Euro trotz der bestehenden Haushaltssperre sogar höher ausfallen als 2024. Um die Beteiligten bestmöglich zu unterstützen, läuft derzeit die Auszahlung der ersten Fördermittel für 2025 in Höhe von 24 Mio. Euro.

Von einer Kürzung der Mittel für die LPV in Bayern kann daher keine Rede sein.

Die aktuell im laufenden Verfahren befindlichen Anträge und Projekte, die bei Projektträgern, unteren und höheren Naturschutzbehörden vorliegen, können in der Kürze der Zeit in der gewünschten Detailtiefe nicht ermittelt werden. Welche Projekte gefördert werden können, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Dem kann nicht vorgegriffen werden.

Die Informationen zur Entwicklung der Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Oberbayern kann mit verhältnismäßigem Aufwand und in der Kürze der Zeit nur für einen Zeitraum von drei Jahren ermittelt werden. Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung für die Jahre 2022 bis 2024:

Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung für die Jahre 2022 bis 2024:

Im Jahr 2022 wurden rund 8,7 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2023 wurden rund 9,6 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2024 wurden rund 11,5 Mio. Euro verausgabt.

38. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der im Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2025 bekannt gegebenen Kürzungen der Ausgaben für Naturschutz und Landschaftspflege, die u. a. Fördermittel für Landschaftspflegeverbände betreffen, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte je Landkreis in Schwaben für Landschaftspflegemaßnahmen sich im laufenden Verfahren befinden, welche davon weiterhin konkret wie bisher gefördert werden und wie sich die Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen in Schwaben in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund sechs Mio. Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen und damit bis jetzt insgesamt ein zweistelliger Millionenbetrag.

Bayern setzt alles daran, diese Lücke zu schließen. So sind für Maßnahmen der Landschaftspflege und Naturparke in Bayern für das Haushaltsjahr 2025 rund 58 Mio. Euro zugesichert und gebunden. Zur Sicherung der Struktur der Landschaftspflegeverbände (LPV) werden zusätzliche Umschichtungen im Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Höhe von 2 Mio. Euro vorgenommen. Die Gesamtausstattung der LPV wird damit 2025 mit über 31 Mio. Euro trotz der bestehenden Haushaltssperre sogar höher ausfallen als 2024. Um die Beteiligten bestmöglich zu unterstützen, läuft derzeit die Auszahlung der ersten Fördermittel für 2025 in Höhe von 24 Mio. Euro.

Von einer Kürzung der Mittel für die LPV in Bayern kann daher keine Rede sein.

Die aktuell im laufenden Verfahren befindlichen Anträge und Projekte, die bei Projektträgern, unteren und höheren Naturschutzbehörden vorliegen, können in der Kürze der Zeit in der gewünschten Detailtiefe nicht ermittelt werden. Welche Projekte gefördert werden können, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Dem kann nicht vorgegriffen werden.

Die Informationen zur Entwicklung der Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Schwaben kann mit verhältnismäßigem Aufwand und in der Kürze der Zeit nur für einen Zeitraum von drei Jahren ermittelt werden.

Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung für die Jahre 2022 bis 2024:

Im Jahr 2022 wurden rund 6,6 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2023 wurden rund 7,3 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2024 wurden rund 9,5 Mio. Euro verausgabt.

39. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Methanverordnung zur Senkung von Treibhausgasemissionen unternimmt sie derzeit, wie sind die Zuständigkeiten zur Umsetzung bei den bayerischen Behörden verteilt und welche weiteren Maßnahmen zum Umgang mit der Problematik sind geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die EU-Methanemissionsverordnung 2024/1787 ist ein Teil des „Fit for 55“-Pakets der EU, das die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 Prozent senken soll und verpflichtet in erster Linie die Betreiber fossiler Energieinfrastrukturen, Methanemissionen regelmäßig zu messen sowie Leckagen schnell zu beseitigen und das Ablassen und Abfackeln von Gasen zu verringern. Sie ist als EU-Verordnung unmittelbar anwendbar, d. h. ohne weitere Umsetzung in nationales Recht aus sich heraus unmittelbar gültig.

Die Überwachung in Deutschland erfolgt durch die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden der Länder, die jährliche Berichterstattung der Emissionen obliegt dem Umweltbundesamt. Koordiniert wird die Verordnung im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Zurzeit werden grundsätzliche Themen (z. B. fachlich/technische Vorgaben, bundesweite Austauschplattform, mögliche Zuständigkeitsverordnung, zentrale Datenbank) noch auf Bundesebene (BMWK mit Umweltbundesamt und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) geklärt und koordiniert. Es zeichnet sich ab, dass diverse Vorgaben aus der Methanemissionsverordnung (Importe, Akkreditierungsverfahren, Bestandverzeichnis) zentral auf Bundesebene bearbeitet werden.

In Bayern sind behördenseitig voraussichtlich die anlagenbezogenen Tätigkeitsbereiche von Regierungen, Landratsämtern, Gemeinden, Landesamt für Umwelt, Landesamt für Maß und Gewicht, Bergämtern sowie verschiedenen Ressorts wie z. B. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie berührt.

Die konkrete Ausgestaltung auf Bundesebene bleibt abzuwarten.

40. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Vereinbarungen wurden mit der Fa. Uniper über den Mindestabfluss des Forggensees in den Lech getroffen, um Schäden für Wasserorganismen und Fische auszuschließen, welche Auswirkungen hat der derzeit niedrige Wasserabfluss im Lech in Kombination mit der Lecheintiefung für die grundwasserabhängigen Ökosysteme und die Erhaltungsziele der grundwasserabhängigen Lebensraumtypen im Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiet „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ und hat das Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten am Lech Vorrang vor dem Anstau des Forggensees zur Ermöglichung einer frühzeitigen Freizeitnutzung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Regelbetrieb des Forggensees ist im Wesentlichen durch den Bescheid von 1960 mit Anpassungen und dem Bescheid von 2006 festgelegt. Weiterhin ist für die Fa. UNIPER die Betriebsvorschrift aus dem Jahr 2021 maßgebend. Danach darf das Stauziel vom 16.10. bis 31.05. abgesenkt werden.

Am 17.12.2024 kündigte die UNIPER an, die Absenkungsziele im Winter 2024/2025 nicht voll nutzen zu wollen, da Sanierungsarbeiten an den Betriebsorganen durchzuführen waren. Da zum 01.06. das Sommerstauziel von mind. 780,2 m ü. NN erreicht werden muss, muss frühzeitig unter Berücksichtigung von Niederschlägen und Schneeschmelze wieder mit dem Aufstau begonnen werden.

In den letzten Jahren wurden zunehmend lange Phasen mit niedrigen Grundwasserständen im Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“, das auch Teil des Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiets „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ ist, festgestellt, die sich insbesondere auf die kalkreichen Niedermoore (FFH-Lebensraumtyp 7230) und die Kleingewässer mitsamt ihrer spezialisierten Ausstattung an seltenen Arten auswirken. Die betroffenen Flächen aber liegen in Ost-West Ausrichtung ca. 1 km vom Lech entfernt und auf Höhe des durch die Querbauwerke gestützten Bereichs, sodass eine direkte Auswirkung von Abflussschwankungen auf diese Bereiche sehr unwahrscheinlich ist.

Die betriebsbedingte Steuerung der UNIPER am Forggensee hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keinen wesentlichen Einfluss auf die derzeitigen Grundwasserverhältnisse im betroffenen NSG/FFH-Gebiet.

41. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der im Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2025 bekannt gegebenen Kürzungen der Ausgaben für Naturschutz und Landschaftspflege, die u. a. Fördermittel für Landschaftspflegeverbände betreffen, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte je Landkreis in Oberfranken für Landschaftspflegemaßnahmen sich im laufenden Verfahren befinden, welche davon weiterhin konkret wie bisher gefördert werden und wie sich die Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen in Oberfranken in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes haben dazu geführt, dass in Bayern seit 2024 jährlich Bundesmittel von rund sechs Mio. Euro für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege fehlen und damit bis jetzt insgesamt ein zweistelliger Millionenbetrag.

Bayern setzt alles daran diese Lücke zu schließen. So sind für Maßnahmen der Landschaftspflege und Naturparke in Bayern für das Haushaltsjahr 2025 rund 58 Mio. Euro zugesichert und gebunden. Zur Sicherung der Struktur der Landschaftspflegeverbände (LPV) werden zusätzliche Umschichtungen im Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Höhe von 2 Mio. Euro vorgenommen. Die Gesamtausstattung der LPV wird damit 2025 mit über 31 Mio. Euro trotz der bestehenden Haushaltssperre sogar höher ausfallen als 2024. Um die Beteiligten bestmöglich zu unterstützen, läuft derzeit die Auszahlung der ersten Fördermittel für 2025 in Höhe von 24 Mio. Euro.

Von einer Kürzung der Mittel für die LPV in Bayern kann daher keine Rede sein.

Die aktuell im laufenden Verfahren befindlichen Anträge und Projekte, die bei Projektträgern, unteren und höheren Naturschutzbehörden vorliegen, können in der Kürze der Zeit in der gewünschten Detailtiefe nicht ermittelt werden. Welche Projekte gefördert werden können, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Dem kann nicht vorgegriffen werden.

Die Informationen zur Entwicklung der Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Oberfranken kann mit verhältnismäßigem Aufwand und in der Kürze der Zeit nur für einen Zeitraum von drei Jahren ermittelt werden.

Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung für die Jahre 2022 bis 2024:

Im Jahr 2022 wurden rund 3,7 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2023 wurden rund 4,7 Mio. Euro verausgabt.

Im Jahr 2024 wurden rund 7,2 Mio. Euro verausgabt.

42. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unter Bezugnahme auf die seit Jahren formulierte Kritik an der Sicherheit der bestehenden Atommüllzwischenlager hinsichtlich möglicher Flugzeugabstürze oder Angriffe mit panzerbrechenden Waffen oder Drohnen und dem Hinweis des Landshuter Landrats Peter Dreier auf den Operationsplan Deutschland bei einer Veranstaltung des Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) am 24.03.2025 in Essenbach, frage ich, ob die Staatsregierung bereit ist, sich im Rahmen des Operationsplan Deutschland für einen verstärkten Schutz der bayerischen Zwischenlager einzusetzen, dabei nicht nur auf militärische Abwehr, sondern auch auf bauliche Veränderungen zu setzen und auch einen standortnahen Neubau mit Verbunkerung in Betracht zu ziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es wird auf den Abschlussbericht vom 12.09.2023 zum Beschluss des Landtags vom 14.06.2023 (Drs. 18/29363), sowie die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer und Martin Stümpfig vom 31.01.2024 (Drs. 19/148) verwiesen.

43. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche naturschutzfachliche Bedeutung hat das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Ziegenanger“, welches das größte Naturschutzgebiet im Westen des Landkreises Erlangen-Höchstadt ist, aus Sicht der Staatsregierung überregional, insbesondere als Brutgebiet für Vögel, mit welchen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Ziegenanger“ wäre im Falle einer Bebauung durch ein geplantes Wellnesshotel am Rand des Adelsdorfer Ortsteils Neuhaus/Aisch zu rechnen und mit welchen Auswirkungen auf das naheliegende Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Teiche und Feuchtflächen im Aischgrund bei Mohrhof“ und die sich darin befindenden Karpfenweiher wäre durch diese geplante Bebauung, z. B. durch Oberflächenabfluss, zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Naturschutzgebiet Ziegenanger ist Teil des europäischen Vogelschutzgebietes 6331-471 „Aischgrund“ sowie des Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebietes 6331-371 Teiche und Feuchtflächen im Aischgrund, Weihergebiet bei Mohrhof. Der Ziegenanger selbst ist seit 1988 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Nach Angaben der Regierung von Mittelfranken (höhere Naturschutzbehörde) liegt der geplante Standort exponiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Bebauung dort mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden sein könnte. Dies muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht werden. Hierbei wären auch die Auswirkungen eines Oberflächenabflusses einzubeziehen, sofern davon die Erhaltungsziele des Natura2000-Gebietes nachteilig betroffen sein könnten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

44. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Fördermaßnahmen hat sie in den vergangenen fünf Jahren Rinder- beziehungsweise Milchviehhalter bei der Umstellung von der Anbindehaltung auf Kombihaltung mit Weidegang unterstützt (bitte aufgelistet nach Jahren, Art der Maßnahmen und Höhe der jeweiligen finanziellen Förderung pro Maßnahme angeben), von wie vielen Betrieben wurden die oben genannten Förderprogramme in Anspruch genommen (bitte aufgelistet nach Jahren, Art der Maßnahmen und Höhe der jeweiligen finanziellen Förderung pro Maßnahme angeben) und wie viele Betriebe haben im Anschluss daran das Öko- bzw. Bio-Siegel erhalten (bitte mit Auflistung der Anzahl der Betriebe pro Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die für die Beantwortung der konkreten Fragestellung nötigen Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor.

45. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Öko-Rinder- und Milchviehbetriebe in Bayern halten derzeit ihre Tiere in Anbindehaltung (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen und mit Nennung der jeweiligen Anzahl der Tiere angeben), wie viele Öko-Rinder- und Milchviehbetriebe in Bayern halten ihre Tiere aktuell in Laufställen (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen und mit Nennung der jeweiligen Anzahl der Tiere angeben) und wie viele Öko-Rinder- und Milchviehbetriebe in Bayern halten ihre Tiere in Laufställen und gewähren ihnen außerdem eine Sommerweide und einen Winterauslauf nach der EG-Öko-Verordnung (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen und mit Nennung der jeweiligen Anzahl der Tiere angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten liegen der Staatsregierung nicht vor. Bekannt ist die Anzahl der Rinder bzw. Kühe in Öko-Betrieben, nicht jedoch deren Nutzungsrichtung (insb. Milch- oder Mutterkühe). Zudem verfügt die Staatsregierung über keine Informationen zur Stallform sowie zum Weidezugang oder Winterauslauf in den Betrieben.

46. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Nachdem der Oberste Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2023 (Nr. 55) feststellte, dass seit vielen Jahren die staatliche Förderung der Betriebs-, Haushalts- und Melkaushilfe im Rahmen von sozialpflichtigen Einsätzen gegen Haushaltsrecht verstößt und deshalb einzustellen sei, weshalb die Staatsregierung am 08.04.2024, eine neue Richtlinie für die Förderung der sozialen Dorf- und Betriebshilfe und für die Förderung der Ausbildung von Einsatzkräften, Az. G3-7296.1-1/127, erlassen hat, in der unter Ziffer 2.1 Satz 5 nunmehr geregelt ist, dass die Förderung sozialpflichtiger Einsätze, die von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) im Rahmen der Sozialversicherung abgedeckt sind, ausgeschlossen sind, das zur Folge hat, dass der durch die Zahlungen der SVLG im Rahmen der Sozialversicherung nicht abgedeckte Teil weiterhin gefördert werden könnte und, sofern dies zutreffend ist, frage ich die Staatsregierung, welche Beträge wurden insgesamt durch die Staatsregierung zur Förderung solcher nicht abgedeckten Teile im Jahr 2024 an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für die Förderung von Einsätzen gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie für die Förderung der sozialen Dorf- und Betriebshilfe und für die Förderung der Ausbildung von Einsatzkräften (Az. G3-7296.1-1/127) sind im Jahr 2024 insgesamt 2.674.553,86 Euro zugewiesen.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 2.058.685,50 Euro ausgezahlt. Die Restmittel werden lt. Bescheid nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

47. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Plätze in Unterfranken in einem Frauenhaus für Frauen sowie für deren minderjährige Kinder angeboten werden (bitte jeweilige Kommunen aufzählen und nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln), wie hoch ist die Auslastungsquote der bestehenden Frauenhäuser in Unterfranken seit 2020 und sind die im Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel ausreichend, um nicht nur die bestehenden Frauenhausplätze in Unterfranken zu erhalten, sondern auch auf den zusätzlichen Bedarf zu reagieren?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zum 31. Dezember 2024 gab es in Unterfranken in den staatlich geförderten Frauenhäusern 39 Plätze für Frauen und ebenso viele Plätze für Kinder. Die Aufschlüsselung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und den Auslastungsquoten im Frauenbereich in den Jahren 2020 bis 2023 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Träger	Zugeordnete Kommunen	Anzahl Plätze für		Auslastung im Frauenbereich in Prozent			
		Frauen	Kinder	2020	2021	2022	2023
AWO Kreisverband Aschaffenburg e. V.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	11	94,52	88,52	84,68	78,98
Frauen helfen Frauen e. V. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Haßberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	12	64,16	64,75	56,39	70,11
AWO Bezirksverband Unterfranken e. V.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	10	10	60,96	63,63	67,70	83,07
Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	6	83,24	75,30	76,21	89,36

Für das Jahr 2024 liegen noch keine abschließenden Zahlen zur Auslastungsquote vor.

Beim Frauenhaus des AWO Bezirksverbands Unterfranken e. V. wurde bereits der grundsätzlichen Förderfähigkeit von drei zusätzlichen Plätzen für Frauen ab dem 01.03.2025 zugestimmt, sofern entsprechendes Personal vorgehalten wird.

Die im Haushalt vorgesehenen finanziellen Mittel sind ausreichend, um nicht nur die bestehenden Frauenhausplätze in Unterfranken zu erhalten, sondern auch um auf zusätzlichen Bedarf reagieren zu können.

48. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es Planungen gibt, das im Zuge des bayerischen Kreuzerlasses im Jahr 2018 durch den Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Eingangsbereich der Staatskanzlei angebrachte Kreuz, welches Ausdruck der kulturellen Prägung Bayerns und Bekenntnis zu den Grundwerten des christlichen Glaubens beider Konfessionen sein soll, welches aber aufgrund seiner zweifelhaften Herkunft als Geschenk vom ehemaligen Kardinal Friedrich Wetter, der im Missbrauchsskandal der Kirche mutmaßlich eine Schlüsselrolle bei der Vertuschung von Taten eingenommen hat, von den Betroffenen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen als verletzendes Symbol empfunden wird, durch ein anderes, aufgrund der Herkunft weniger belastetes Kreuz, welches dennoch dieselbe Symbolwirkung entfalten würde, zu ersetzen, wenn nein, warum die Belange der Betroffenen in dieser wenig komplizierten Sache nicht wahr- und ernstgenommen werden und welche anderen Maßnahmen die Staatsregierung ergreifen will, um ein Zeichen der Anerkennung des Leides der Betroffenen von sexualisierter Gewalt in den Kirchen zu setzten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Missbrauch und sexualisierte Gewalt sind unverzeihlich. Der Staatsregierung ist es daher ein wichtiges Anliegen, Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt mit ihren Erlebnissen und Verletzungen nicht allein zu lassen. Es gibt bereits zahlreiche Unterstützungsangebote verschiedener Träger und Institutionen, wie auch die Website www.bayern-gegen-gewalt.de[14] mit dem dort verorteten Hilfefinder verdeutlicht. In Ergänzung dazu wurde die „Bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt“ beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) geschaffen, an die sich Betroffene seit 1. August 2023 wenden können. Die Anlaufstelle nimmt die Anliegen der Betroffenen auf und vermittelt an die jeweils passende Stelle im Hilfesystem.

Darüber hinaus ist der Staatsregierung auch die Aufarbeitung des in Heimen erlittenen Leids und Unrechts ein wichtiges Anliegen. Daher wurden und werden auf Landesebene vielfältige Maßnahmen ergriffen:

– Der Freistaat hat sich bereits im Jahr 2012 am Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und im Jahr 2017 am Fonds „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ bedeutsam finanziell beteiligt. In diesem Rahmen wurden erhebliche materielle Unterstützungsleistungen erbracht.

– Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) wurde zudem die Bayerische Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung etabliert. An diese können sich Betroffene aus Bayern wenden. Neben der Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der Betroffenen leistet die Beratungsstelle auch überindividuelle Aufarbeitungsarbeit. Dies geschieht z. B. durch die Fortbildung von Fachkräften, aber auch durch die Beratung und Unterstützung von Kommunen und Trägern.

[14] https://bayern-gegen-gewalt.de/

– Um ein nachhaltiges Erinnerungszeichen zu setzen, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Jahr 2023 gemeinsam mit dem ZBFS-BLJA sowie der katholischen und evangelischen Kirche in Bayern einen öffentlichen Ort der Erinnerung an das Leid aller Betroffenen, die in ihrer Kindheit Gewalt und Missbrauch in Heimen erlebt haben, geschaffen. Im Rahmen eines Kunstwettbewerbs wurde unter Beteiligung von Betroffenen das Kunstwerk „in the name of“ des Künstlers Bruno Wank als Gewinner gekürt. Am 12. Mai 2023 wurde das Kunstwerk auf den Liegenschaften des StMAS eingeweiht.

Im Übrigen wird auf die Anfrage zum Plenum vom 19. März 2025, MdL Katja Weitzel, Drs. 19/5941, verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

49. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, wie viele der offiziellen OZG-Leistungsbündel (OZG = Onlinezugangsgesetz) sind in Bayern in allen bayerischen Gemeinden und Kommunen komplett OZG-konform verfügbar; wie viele davon sind nach dem Reifegrad 3 OZG-konform verfügbar und wie viele davon sind nach dem Reifegrad 4 OZG-konform verfügbar?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Es ist unklar, ob die Frage auch nicht-kommunale Leistungen einbezieht, die vom Bund und Freistaat ebenso für die Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen in jeder Kommune online zugänglich sind. Entsprechend der Ungenauigkeit in der Fragestellung kann keine pauschal richtige Antwort gegeben werden. Beispielsweise stehen allen Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen in allen Landkreisen 28 Online-Verfahren bzw. in allen kreisfreien Städten mindestens 32 Online-Verfahren zur Verfügung. Diese Zahl bezieht sich jedoch nur auf Leistungen in kommunaler Zuständigkeit. Die zentralen Online-Verfahren der kommunalen Behörden können über das BayernPortal[15] aufgerufen werden.

Das Onlinezugangsgesetz selbst definiert keine Reifegrade. Das Reifegradmodell ist lediglich für Bundesleistungen anzuwenden. Länder- sowie kommunale Leistungen sind davon bei der Umsetzung von Online-Services nicht erfasst. Aufgrund dieser Vorgabe erfolgt kein Monitoring der Reifegrade und folglich liegen keine Informationen zu den Reifegraden der bayerischen Onlinedienste vor.

Gemäß Dashboard Digitale Verwaltung des Bundes[16] werden in Bayern mit Stand März / 2025 281 Leistungen flächendeckend angeboten. Bayern hält damit die Spitzenposition unter den Flächenländern.

[15] https://www.bayernportal.de/
[16] https://dashboard.digitale-verwaltung.de/